

BUNDESGERICHTSHOF

IX BB 528/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Helene S [REDACTED],
R [REDACTED] O, L [REDACTED]/Portugal,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

++

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Iorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Wenn man das Klagevorbringen, wie im Berufungsurteil geschehen, als richtig unterstellt, dann haben deutsche Soldaten eine Mitursache für die Mißhandlung und den Tod des Ehemanns der Klägerin dadurch gesetzt, daß sie den Schutz des Hauses, in dem der Verfolgte zu Gast war, und seiner Bewohner aufgaben. Eine Verantwortlichkeit hierfür könnte das Deutsche Reich nur treffen, wenn es rechtlich

++

- 3 -

verpflichtet gewesen wäre, im rumänischen Staatsgebiet rumänische Staatsbürger gegen den Zugriff von Angehörigen der "Eisernen Garde" zu schützen. Davon kann keine Rede sein.

Nach tatrichterlicher Überzeugung ist die rumänische Regierung bis zu dem von der Klägerin behaupteten Vorfall auch nicht von deutschen Dienststellen oder Amtsträgern veranlaßt worden, Juden die Freiheit zu entziehen oder zu dulden, daß Angehörige der "Eisernen Garde" Juden die Freiheit entzogen (§ 43 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BEG). Zu Unrecht meint die Beschwerde, der Berufungsrichter habe eine derartige Veranlassung vor dem 6. 4. 1941 nicht in Erwägung gezogen; das Berufungsurteil befaßt sich ausdrücklich mit dieser Frage.

Schließlich beruft sich die Beschwerde ohne Erfolg darauf, daß nach der Auffassung des Berufungsrichters deutsche Dienststellen oder Amtsträger die Gewaltmaßnahme eines nichtdeutschen Verfolgers **u b e r w i e g e n d** verursacht haben müßten, wenn daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen solle. Aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die das Berufungsurteil dafür



++

- 4 -

heranzieht, läßt sich das in der Tat nicht entnehmen.
Für die Entscheidung ist die Frage jedoch unerheblich, da
es an einen gesetzlichen Entschädigungstatbestand der
§§ 2, 15 wie der §§ 43, 15 HEG fehlt.

Mai

von der Mühlen